

# RS Lvwg 2020/4/15 405-4/3225/1/4-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.2020

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

15.04.2020

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

VStG §49 Abs2

StVO 1960 §52 lit a Z10a

## Rechtssatz

Nachdem der Beschwerdeführer in seinem Einspruch gegen eine Strafverfügung nicht ausdrücklich nur das Ausmaß der auferlegten Strafe in Anfechtung gezogen, sondern ein Verschulden in Abrede gestellt hat, liegt ohne Zweifel ein Einspruch gegen die Strafverfügung vor. Damit ist die gesamte Strafverfügung außer Kraft getreten und war die Behörde daher verpflichtet, gemäß § 49 Abs 2 VStG das ordentliche Verfahren einzuleiten (vgl zB VwGH vom 2.4.1931, 0047/30; 23.3.1979, 1103/78).

## Schlagworte

Verkehrsrecht, StVO, Einspruch, Strafhöhe, fälschliche Wertung, Schuldfrage, Strafverfügung, außer Krafttretung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2020:405.4.3225.1.4.2020

## Zuletzt aktualisiert am

14.05.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>